

Verhaltungs, Puncte

für die beiden allerzwen Jahre der Braudeputation von neuem beizusetzenden Brauberechtigten.

§ 1.



3-15#c

Die der Braudeputation beigesezten beiden Brauberechtigten haben nach Vorschrift der consirmirten Brauordnung an Aufrecht: haltung der beim Brauwesen erforderlichen Ordnung sorgsältigen Antheil zu nehmen, und sich daher auch auf jedesmaliges Erfordern in den von dem der Braudeputation vorsissenden Herrn Rathsdeputirten veranstalteten ordentlichen und außerordentlichen Zusammenskünften gehörig einzusinden, und dabei auch ihrerseits alles beizutras gen, was zum Bestehen und bessern Gedeihen des Brauwesens gereischen und darauf Einstuß haben möchte.

Insbesondere aber haben sie

§ 2.

ihr Augenmerk darauf zu richten, daß von den Malzern kein ans deres, als tüchtiges und gutes Braugetraide vermalzet, das Malzen in Zeiten und in der dazu geschicktesten Jahreszeit veranstalztet, in den Sommermonaten Juny, July und August aber ohne besondere Erlaubniß der Braudeputation keine Malze gemacht, von den Malzer das sleißige Wenden nicht unterlassen und die Malze nicht sosort von der Darre, ohne die in der Brauordnung gesezte Zeit von Vier Wochen gelegen zu haben, verbrauet werden.

Um diese Absicht vollkommen zu erreichen mussen sie sich das her eine öftere und genaue Besichtigung des Braugetreides und der Malze vorzüglich angelegen seyn lassen.

§ 3.

Liegt ihnen ob, dahin zu sehen, daß jeder brauberechtigte Bürger alle zum Brauen benöthigten Materialien und Erforders nisse, als das Braugetraide, den Hopfen, Stellstroh, und hartes

Pech in Zeiten und von der besten Gute anschaffe, auch für jedesma, liges Pichen, Reinigung und reinliche Haltung der Biergefäße, Beschältnisse und Braugerathes, vorzüglich der Kühlfässer fleißige Sors ge trage.

## § 4.

Ganz vorzüglich aber haben sie ihre Aufsicht dahin zu rich; ten, daß den im Kap. 5 der confirmirten Brauordnung d. d. Görsliß den 5. August 1809 wegen des Bierausschrotens enthaltenen Vorsschriften genau nachzegangen und von Niemanden, wer es auch sen, auf irgend eine Weise zuwidergehandelt werde, sich auch den Bierzbistationen fleißig zu unterziehen und dabei ganz unpartheissch und ohne alles Ansehen der Person zu Werke zu gehen.

## \$ 5.

Zu Erforschung des jedesmaligen Biervorraths haben sie sich derz gestalt gebrauchen zu lassen, daß einer von ihnen nehst dem verpslichzteten Zirkelmeister einen Tag um den andern, ingleichen vor den hozhen Festen und zur Jahrmarktzeit, auch bei einfallenden Kirchmessen in den Monaten October und November täglich die Bierbestände in den Kellern genau untersuchen, die vorräthigen Viertel, Tonnen und kleinen Gesäße genau aufzeichnen, und solches der Braudezputation übergeben, damit diese nach dem sich ergebenden Bedürstnisse die Abbrauung der Biere für solgende Woche reguliren könne. Da durch Unterlassung dieser Anzeige, oder deren Unrichtigseit leicht ein Viermangel veranlasset und anderer Nachtheil darzaus erwachsen kann; so haben sie sich dieser Obliegenheit um so nicht mit aller Genauigkeit zu entledigen, als ihnen durch Nichtbesolgung derselben unausbleibend Verantwortlichseit erwächset.

Nicht weniger haben sie

## \$ 6.

bei der ihnen bei ihren Verrichtungen sich darbietenden so beques men Gelegenheit es sich angelegen senn zu lassen, ihre Ausmerks samkeit mit darauf zu richten, daß sämmtliche beim Brauwesen angestellte Personen sich nach der der consirmirten Brauordnung mit angesügten Taxe wegen der Arbeitslöhne genau achten und auf keine Weise dawider handeln auch von den brauenden Bürgern ein mehreres, als darinnen vorgeschrieben worden, nicht an sie abs

M

gereichet werde. Ueberhaupt aber haben sie alle und jede beim Brauwesen etwa verspürende Ungebührnisse, von wem sie auch nur immer verhangen werden möchten, nicht mit Stillschweigen zu über, gehen, sondern solche alsbald und ohne Zeitverlust bei der Braudeputation anzuzeigen, damit auf deren zeitige Abstellung ernstlicher Bestacht genommen werden möge.

## § 7.

Daß sie endlich in Ansehung alles dessen, was in den ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkunften der Braudeputation in ihrem Beisenn in Berathschlagung genommen und sonst erörtert werden möchte, sich der Verschwiegenheit besteißigen und durch vorzeiliges Mittheilen der verhandelten Gegenstände an andere zur Braudeputation nicht gehörige Personen dem vorhabenden guten Zwecke nicht nachtheilig werden sollen, ist mit ihrer Function unzertrennlich vereinbart, und haben sie sich dieselbe daher ganz vorzüglich empsohzlen sein zu lassen.

Mes

mat

gung

inno

utti

efen

lung

und

gern

e ab

De fiets in den Gerffe Brat von i ben if ben if ben figen Dien Brat

THE REST WEST STREET, STREET,

AND AND DESCRIPTION OF THE PARTY OF THE PART

CAN THE REAL PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE PAR

AND STREET PROPERTY OF STREET AND STREET AND STREET AND STREET AND STREET AND STREET, STREET, STREET, STREET,

THE PARTY OF THE P

AND THE PARTY OF THE PROPERTY OF THE PARTY O

AND DESIGNATION OF THE PARTY OF

MANUFACTURE DEVOCEMENT DE LE PROPERTIE DE LA COMPANIE DE LA COMPAN

ARROWED ATTACHON TO LINE TO LANGUAGE TO THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF THE PERSON OF

Application and the control of the c

AND THE COMPANY OF THE PARTY OF

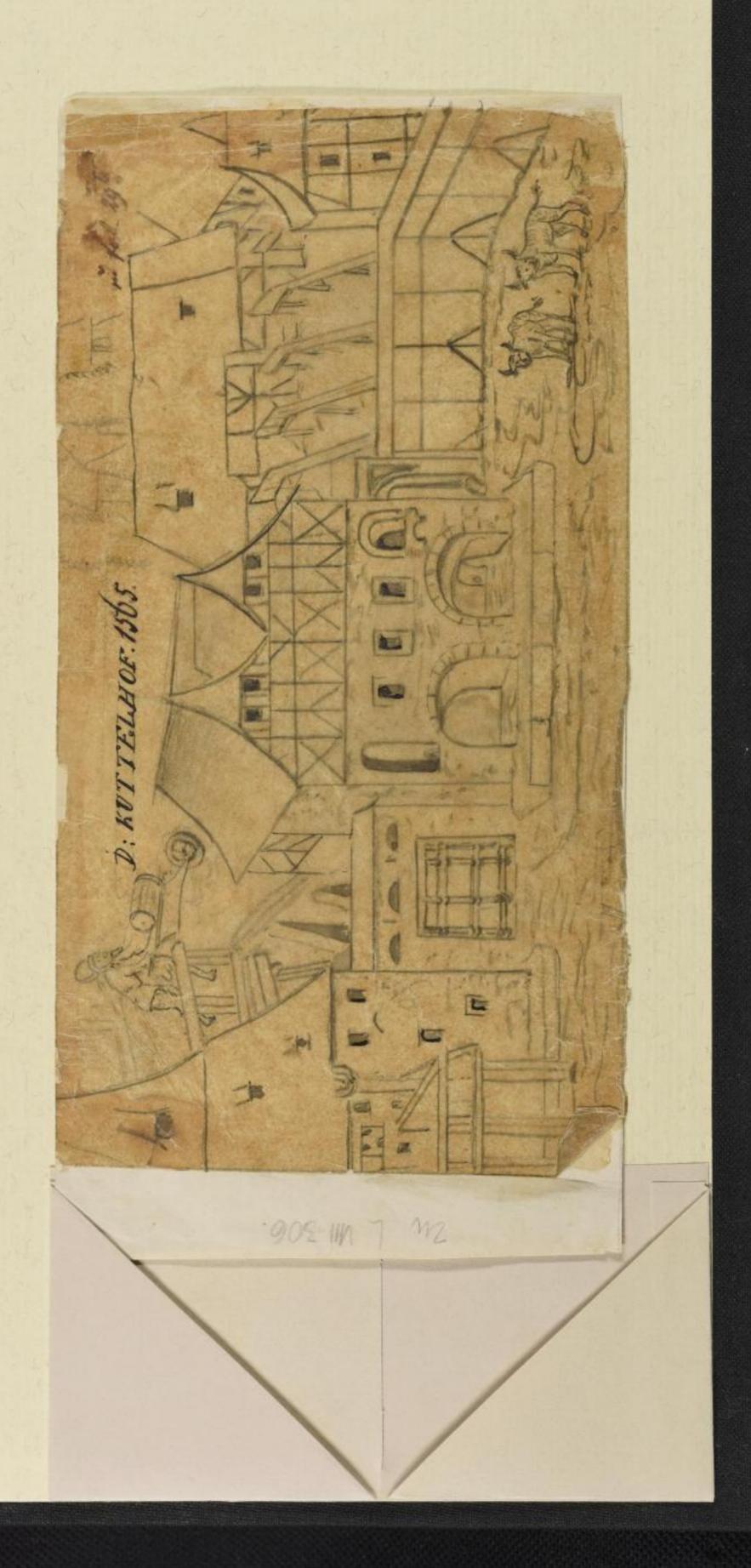
and the substitution of the second

Commence of the state of the st

braul nicht nicht nicht nicht nicht nicht sonde Beit als b

über

gena



GOTZMANN BUCHBINDEREI Görlitz Neißstraße 22



